

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Veterinärdienste, Ernährungswirtschaft, Tierzucht -



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

— **Universität Rostock**
Klinik und Poliklinik für Chirurgie
Abt. für Allgemein-, Thorax-, Gefäß- und
Transplantationschirurgie
Schillingallee 35

18057 Rostock

Dienstgebäude: Thierfelderstraße 18
18059 Rostock
Telefon: 0381/4035-0
Telefax: 0381/4035-690
Mail: tierversuchswesen@lallf.mvnet.de

UNIVERSITÄTSKLINIKUM ROSTOCK
Anstalt öffentlichen Rechts

Eingang: 25. NOV. 2010

Abteilung für Allgemeine, Thorax-,
Gefäß- und Transplantationschirurgie
Klinik und Poliklinik für Chirurgie

Bearbeitet von: Herr Dr. Krey, Frau Colditz
Tel. Durchwahl: -621, -600
Aktenzeichen: 7221.3-1.1-071/10
Ort, Datum: Rostock, 22. November 2010

nachrichtlich

Hansestadt Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Westfriedhof 2
18059 Rostock

Universität Rostock
Institut für Experimentelle Chirurgie
Herrn Dr. Dietmar Zechner – TierSchB
Schillingallee 69a
18057 Rostock

*→ Frau Dr. Krey
30.11.*

Tierschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950)

hier: Genehmigung zur Vornahme von Versuchen an lebenden Wirbeltieren

- Ihr Antrag vom: 3. September 2010 (eingegangen am 10. September 2010)
- Aktenzeichen: 7221.3-1.1-071/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an 600 Mäusen im Rahmen des Versuchsvorhabens „Norddeutsche Tumorbank: Kolorektales Karzinom für die klinische Forschung zur verbesserten (Früh-) Diagnose, Therapie, Nachsorge und Prognose“ (Kurzbezeichnung: „Norddeutsche Tumorbank“) unter folgenden Maßgaben:

1. Die Genehmigung gilt für das im o. g. Versuchsantrag dargestellte Untersuchungsspektrum. Jede beabsichtigte Abweichung vom Antrag ist mir zuvor – über den Tierschutzbeauftragten – mitzuteilen.
2. Die Versuche finden unter der verantwortlichen Leitung von Frau Dr. rer. nat. Claudia Maletzki statt. In dieser Funktion wird sie von Herrn PD Dr. rer. nat. M. Linnebacher vertreten. Jeder beabsichtigte Wechsel des genannten Leiters oder der genannten Vertretung ist mir zuvor unverzüglich schriftlich zu melden.
3. Als technischer Assistent darf Ihr Mitarbeiter Herr Mathias Krohn Eingriffe und Behandlungen im Rahmen des Versuchsvorhabens nicht eigenverantwortlich durchführen.
4. Die Versuchstiere werden in der zentralen Tierhaltung der medizinischen Fakultät der Universität Rostock (Institut für Experimentelle Chirurgie, Schillingallee 69a, 18057 Rostock) gehalten. Die Durchführung der Tierversuche findet in denselben Räumlichkeiten statt.

Hauptsitz

Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock
Tel./Fax: 0381-4035-0 / 4001510

5. Diese Genehmigung gilt ab Bekanntgabe bis zum 30. November 2013.
6. Nach Abschluss der Versuche sind die Versuchstiere als sog. Material der Kategorie 1 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bei der Firma SecAnim GmbH, An der Landwehr, 17139 Malchin zu entsorgen.
7. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs erteilt.

Dieser Bescheid ist nicht gebührenpflichtig.

Begründung:

Mit o. g. Schreiben haben Sie die Genehmigung Ihres o. g. Versuchsvorhabens beantragt. Es wurde von der Tierversuchskommission am 13. Oktober 2010 zur Genehmigung empfohlen.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung über Ihren Versuchsantrag ergibt sich aus § 3 Nr. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes (TierSchZG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2000 (GVOBl. M-V 2000, 514).

Ihr Vorhaben wird gemäß § 8 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes genehmigt und gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungs-gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 106) mit den o. g. Nebenbestimmungen verbunden.

Die erteilte Genehmigung umfasst antragsgemäß den Einsatz von maximal 600 Tieren. Damit folge ich in meiner Entscheidung auch der Empfehlung der Tierversuchskommission, die die beantragte Anzahl an Versuchstieren für erforderlich und Ihr Versuchsvorhaben insgesamt für ethisch vertretbar erachtet hat.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen der Tierversuchsgenehmigung. Dazu im Einzelnen:

- Zu 1. Das im Antrag dargestellte Untersuchungsspektrum ist einzuhalten, da bei Abweichungen ggf. der Versuchszweck gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 Tierschutzgesetz gefährdet sein kann. Änderungen unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz. Sie bedürfen nur dann keiner Genehmigung, wenn der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird, den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, die Versuchstierzahl nicht wesentlich erhöht wird (> 10 %) und mir die Änderung angezeigt wurde. Bitte beachten Sie bei entsprechenden Änderungsanträgen, dass diese – ebenso wie Neuanträge von Versuchsvorhaben - von mir grundsätzlich der Tierversuchskommission zugeleitet werden und von mir gemäß § 8 Abs. 5a Tierschutzgesetz spätestens nach einer Bearbeitungsfrist von 3 Monaten beschieden werden müssen.
- Zu 2. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Tierschutzgesetz sind der für das Versuchsvorhaben verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter zu benennen. Beide müssen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen und sind für die Einhaltung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen sowie der Bestimmungen dieses Bescheides verantwortlich.
- Zu 3. Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Personen, die Eingriffe und Behandlungen im Rahmen von Tierversuchen durchführen, ergeben sich aus § 9 Tierschutzgesetz.
- Zu 4. Darüber hinaus sind die Versuchstiere nur in Räumlichkeiten, für die eine entsprechende Erlaubnis zur Haltung von Versuchstieren erteilt wurde, zu halten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz). Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 Tierschutzgesetz ist für diese Räumlichkeiten eine tierversuchsgerechte Mindestausstattung erforderlich.
- Zu 5. Diese Genehmigung gilt antragsgemäß für den auf Seite 1 genannten Zeitraum. Die Notwendigkeit der Befristung Ihres Versuchsvorhabens ergibt sich aus § 8 Abs. 5 S. 1 des

Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Punkt 6.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (BAnz. Beilage Nr. 36a vom 22. Februar 2000). Danach ist die Genehmigung auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie kann auf formlosem, mit Gründen versehenem Antrag höchstens zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

- Zu 6 Die Verpflichtung der Entsorgung der Versuchstiere über die Firma Sec Anim, 17139 Malchin ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer iv) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. Art. 8 Buchstabe a) Ziffer iv) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
- Zu 7 Der Widerrufsvorbehalt dient der Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Es soll erreicht werden, dass ein Widerruf dieser Genehmigung zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes nicht mehr gegeben sind und dem Mangel nicht innerhalb einer von mir gesetzten Frist abgeholfen wird. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden oder Tierversuche entgegen einer tierschutzrechtlichen Norm durchgeführt werden.

Dieser Bescheid ist nicht gebührenpflichtig, da für Ihre Einrichtung die persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V, S. 306) besteht.

Hinweise:

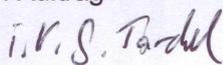
1. Die nach § 9 a des Tierschutzgesetzes vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind begleitend für jeden Einzelversuch zu führen. Sie sind nach amtlichem Muster (Anlage) vorzunehmen und drei Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren.
2. Auf die Meldepflicht für Tierversuche nach der Versuchstiermeldeverordnung (nach dem Muster der Anlagen zu dieser Verordnung für jedes Kalenderjahr nachträglich bis spätestens 31. März des Folgejahres) erlaube ich mir hinzuweisen.
3. Ebenso weise ich Sie auf die Straf- und Bußgeldtatbestände der §§ 17 bis 20 des Tierschutzgesetzes bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz hin.

Ich empfehle Ihnen, dieses Genehmigungsschreiben allen an der Versuchsdurchführung beteiligten Personen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstr. 18 in 18059 Rostock (Postanschrift: Postfach 10 20 64, 18003 Rostock) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Mathias Krey